

Beschlussvorlage

Tagesordnungspunkt:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 „Marienheide-Oberwette“;
Durchführung eines Aufhebungsverfahrens

Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis			Sitzungs- termin
	einst.	Enth.	Gegen.	
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss				10.02.2005
Rat der Gemeinde				01.03.2005

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachverhalt:

Im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Marienheide-Oberwette“ verpflichtet sich der Vorhabenträger in § 8 Abs. 3 mit den vereinbarten Erschließungs- und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb von 12 Monaten nach dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes zu beginnen. Innerhalb eines Zeitraumes von weiteren 24 Monaten sind die Maßnahmen abschließend fertig zu stellen.

Da der Bebauungsplan am 18.01.2001 rechtskräftig geworden ist, endete die vereinbarte Frist für den Baubeginn ursprünglich am 17.01.2002. In den Sitzungen des Bau- und Planungsausschusses am 23.05.2002 und 22.01.2004 wurden jeweils Fristverlängerungen gewährt. Bei der letzten Beratung wurde sehr deutlich, dass der Fachausschuss einer weiteren Verlängerung nicht mehr zustimmen wird. Dieser Umstand wurde dem Antragsteller damals mitgeteilt.

Mit Datum vom 21.11.2004 beantragt der Architekt des Vorhabenträgers nunmehr, entweder den vorhabenbezogenen Bebauungsplan dahingehend zu ändern, dass anstelle der geplanten Wohnungseigentumsanlage Doppelhäuser ermöglicht werden, oder aber den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzuheben und einen neuen Bebauungsplan unter Berücksichtigung der geänderten Zielsetzung aufzustellen. Weitere Einzelheiten hierzu sind der Fotokopie des Originalantrages entnehmbar.

In § 12 Abs. 6 BauGB ist geregelt, dass die Gemeinde einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufheben soll, wenn der Vorhaben- und Erschließungsplan nicht innerhalb der im Durchführungsvertrag vereinbarten Frist umgesetzt wird.

In Anbetracht des jetzt vorliegenden Antrages und der in den vergangenen Jahren getroffenen Vertragsverlängerungen sollte der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1 „Marienheide-Oberwette“ aufgehoben werden. Gem. § 12 Abs. 6 BauGB kann bei einer Aufhebung das vereinfachte Verfahren nach § 13 angewendet werden. In § 12 ist auch geregelt, dass aus der Aufhebung keine Ansprüche des Vorhabenträgers gegen die Gemeinde geltend gemacht werden können.

Anlage:

- Antrag auf Änderung bzw. Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Marienheide-Oberwette“ vom 29.10.2004
- Plan, aus dem der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hervorgeht

Beschlussvorschlag:

Gem. § 12 Abs. 6 BauGB soll für den vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Marienheide-Oberwette“ ein Aufhebungsverfahren durchgeführt werden. Hierbei findet das vereinfachte Verfahren gem. § 13 BauGB Anwendung.

I. A. Armin Hombitzer

Marienheide, 17. Dez.2004